

BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUR PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, – im Folgenden auch „wir“ genannt – haben den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 59a BWG iVm § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den in Österreich geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen bank- und unternehmensrechtlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- _ Sachverhalt
- _ Prüferisches Vorgehen
- _ Verweis auf weitergehende Informationen

1. Wertberichtigungen von Kreditforderungen

Sachverhalt:

Zur Berücksichtigung von Verlustrisiken im Kreditportfolio werden Risikovorsorgen in Form von Wertberichtigungen für Kreditforderungen gebildet. Zum 31. Dezember 2017 hat die Erste Group Bank AG, Wien, für ein Kreditvolumen von insgesamt EUR 182,9 Mrd (Forderungen an Kunden und an Kreditinstituten sowie Eventualverbindlichkeiten) Risikovorsorgen in Höhe von EUR 4,3 Mrd gebildet. Diese stellen die Schätzung des Managements hinsichtlich eingetretener Verluste im Kreditportfolio zum Bilanzstichtag dar. Die Bestimmung der Höhe der Risikovorsorgen unterliegt aufgrund der einfließenden Annahmen und Einschätzungen erheblichem Ermessensspielraum.

Wie in den internen Richtlinien zur Bildung von Risikovorsorgen im Kreditgeschäft der Erste Group Bank AG, Wien, festgelegt, werden die folgenden Methoden zur Bestimmung des Risikovorsorgebedarfs angewandt:

- _ Für als ausgefallen geltende Kreditforderungen, die auf Kundenebene als signifikant eingestuft werden, wird die Risikovorsorge individuell bestimmt.
- _ Für als ausgefallen geltende Kreditforderungen mit vergleichbarem Risikoprofil, die individuell als nicht signifikant eingestuft werden, wird der Risikovorsorgebedarf mittels statistischer Modelle errechnet.
- _ Für Verluste, die bis zum Bilanzstichtag bereits eingetreten sind, aber vom Kreditinstitut nicht identifiziert wurden, werden Risikovorsorgen auf Portfolio-Ebene (Portfoliowertberichtigungen) gebildet. Diese kollektiv ermittelten Risikovorsorgen werden mit Hilfe von Modellen berechnet, welche auf der Schätzung von Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten sowie des Zeitraumes zwischen Eintritt eines Verlustereignisses und dessen Identifizierung durch das Kreditinstitut beruhen.

Einzelwertberichtigungen werden nach der Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt. Die erwarteten Zahlungsströme werden dabei ebenso wie die erwarteten Erlöse aus Sicherheitenverwertungen geschätzt. Die Schätzungen erfolgen auf individueller Basis (signifikante Kreditforderungen) bzw. auf Basis einer pauschalen Einschätzung (regelbasierter Ansatz für nicht signifikante Kreditforderungen).

Die Bestimmung der Wertberichtigung von Kreditforderungen ist eine Schätzung, die wesentlich durch die Identifikation des Verlustereignisses und die Schätzung des Risikovororgebedarfs bestimmt ist. Auf Grund des Volumens der Risikovororgenen und der Schätzunsicherheiten haben wir diesen Bereich als wesentlichen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Prüferisches Vorgehen

Um die Angemessenheit der gebildeten Risikovororgenen zu beurteilen, haben wir

- _ die wesentlichen Geschäftsprozesse im Kreditbereich untersucht.
- _ auf Ebene der Erste Group Bank AG, Wien, und wesentlicher Tochtergesellschaften das interne Kontrollsystem, insbesondere die Schlüsselkontrollen bei der Kreditvergabe, im laufenden Monitoring und im Früherkennungsprozess identifiziert und getestet sowie das interne Kontrollsystem hinsichtlich der korrekten Handhabung der Ratingmodelle und Sicherheitenbewertung geprüft.
- _ in Stichproben geprüft, ob Verlustereignisse vollständig identifiziert wurden und Kreditforderungen, die nicht als ausgefallen gelten, dahingehend untersucht, ob Ereignisse mit wesentlichem Einfluss auf die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers eingetreten sind. Zusätzlich haben wir bei einer Auswahl an Kreditforderungen die Angemessenheit der von der Erste Group Bank AG, Wien, getroffenen Risikoeinschätzung sowie von individuellen Risikovororgenen überprüft. Für diese Kredite haben wir die vom Konzern geschätzten Cash-Flows, die noch aus Zins, Tilgungen und Sicherheiten erwartet werden, kritisch gewürdigt, um die Angemessenheit der Risikovororgenen im Konzernabschluss zu beurteilen.
- _ zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der eingesetzten statistischen Modelle, die für die Ermittlung von kollektiven Risikovororgenen herangezogen werden, uns auf folgende Elemente des internen Kontrollsystems bezogen:
 - _ die rückblickende Gegenüberstellung von statistisch geschätzten Risikovororgenen mit realisierten Verlusten (Backtesting),
 - _ das laufende Monitoring und die regelmäßige Validierung von internen ratingbasierten Modellen und Parametern,
 - _ die Überprüfung der Angemessenheit der genutzten Sicherheiten-Belehnwertquoten und
 - _ die jährliche Neuschätzung der Modellparameter basierend auf aktualisierten Datenreihen.
- _ mit den im Rahmen der Prüfung eingesetzten Kreditrisikospezialisten die Zuverlässigkeit der Schätzungen von wesentlichen regulatorischen Modellen, die auch zum Zwecke der kollektiven Risikovororgebildung zum Einsatz kommen, anhand deren Stabilität, Performance und Anwenderakzeptanz beurteilt.
- _ die dem Management regelmäßig im Rahmen der Sitzungen des Holding Model Committees bzw. des Group Executive Risk Committees sowie vergleichbarer lokaler Risk Committees zur Kenntnis gebrachten Informationen gewürdigt und Entscheidungen dieser Committees laufend verfolgt, die vorgelegten Analysen zum Backtesting und Neuschätzungen nachvollzogen sowie die durchgeführten Modell- und Parameter-Validierungen kritisch gewürdigt. In den beiden Committees werden die maßgeblichen Entscheidungen für eventuell erforderliche Rekalibrierungen oder Modelländerungen getroffen.

Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt 44.4 in den Notes.

2. Beizulegende Zeitwerte von Wertpapieren und Derivaten

Sachverhalt:

Im Konzernabschluss der Erste Group Bank AG, Wien, sind finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert von EUR 23,7 Mrd sowie finanzielle Verbindlichkeiten mit einem Buchwert von EUR 5,5 Mrd enthalten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden. Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte verwendet die Erste Group Bank AG, Wien, neben beobachtbaren Marktpreisen auch Bewertungsmodelle. Bewertungsmodelle spielen ebenfalls bei der Bestimmung des gesicherten Risikos im Hedge Accounting eine wesentliche Rolle.

Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mit Bewertungsmodellen sind die Auswahl dieser Bewertungsmodelle und der verwendeten Inputparameter sowie die damit zusammenhängenden Ermessensentscheidungen des Managements von entscheidender Bedeutung für die Ermittlung der Marktwerte. Die Bewertung von Wertpapieren und Derivaten ist aufgrund der Komplexität einzelner Bewertungsmodelle sowie den vom Management getroffenen Annahmen zu den Bewertungsparametern mit wesentlichen Schätzunsicherheiten behaftet.

Auf Grund des sowohl aktiv- als auch passivseitigen wesentlichen Anteils der mit dem beizulegendem Zeitwert bewerteten Wertpapiere und Derivate an der Bilanzsumme und der bestehenden Schätzunsicherheiten haben wir diesen Bereich als wesentlichen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Prüferisches Vorgehen:

Um die Angemessenheit der beizulegenden Zeitwerte der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu beurteilen, haben wir neben dem Einsatz von Bewertungsspezialisten

- _ den Prozess zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mittels Befragung der für die Bewertung verantwortlichen Mitarbeitern sowie Durchsicht der relevanten Richtlinien und Dokumentationen zur Bewertung insbesondere hinsichtlich Bewertungsprozess, Bewertungsmodelle und Marktdaten erhoben.
- _ ausgewählte Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit genannten Prozessen getestet.
- _ in Stichproben überprüft, ob angemessene Bewertungsmethoden gewählt wurden und diese konsistent angewendet werden.
- _ für Wertpapiere die verwendeten Bewertungskurse von Wertpapieren mit externen Marktdaten abgeglichen und anhand dieser Informationen überprüft, ob die Levelzuordnung den intern festgelegten Kriterien entspricht.
- _ jene Wertpapiere, bei denen die Abweichung zwischen den uns verfügbaren externen Marktdaten und den von der Erste Group Bank AG, Wien, verwendeten Bewertungskursen einen Schwellenwert überstieg, auf Basis einer Stichprobe verplausibilisiert.
- _ für Wertpapiere, bei denen keine externen Marktdaten verfügbar waren, für eine Stichprobe die wichtigsten Modellinputs kritisch gewürdigt und auf Basis unserer unabhängigen Bewertung die verwendeten Bewertungsansätze nachvollzogen.
- _ für Derivate, die mit einem Modell bewertet wurden, für eine Stichprobe die wichtigsten Modellinputs kritisch gewürdigt und auf Basis unserer unabhängigen Bewertung die verwendeten Bewertungsansätze nachvollzogen.
- _ in Stichproben geprüft, ob Inputdaten (Yield Curves) vollständig und richtig angewendet werden.
- _ die Unterlagen zur Sicherheitenabstimmung, die Aufzeichnungen zur Gewinnen oder Verlusten aus der Beendigung von derivativen Verträgen, sowie andere Unterlagen, die Aufschluss über die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmodelle und Inputs geben können, eingeholt und analysiert.

Verweis auf weitergehende Informationen

Hinsichtlich des Buchwertes und der Verteilung auf die Fair Value Levels der zum Fair Value bilanzierten Wertpapiere und Derivate verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt 46 in den Notes. Bezüglich der Beschreibung der Bewertungsmethoden sowie der verwendeten Bewertungsmodelle verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes in Punkt 46 in den Notes. Zu den Wertänderungen bei Veränderung einzelner Parameter verweisen wir ebenfalls auf Punkt 46 in den Notes.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 59a BWG i.V.m § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- _ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- _ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- _ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- _ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- _ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- _ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns erst nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir werden keine Art der Zusicherung darauf abgeben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Konzernabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Gemäß §§ 23 und 24 SpG ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes der gesetzliche Abschlussprüfer der österreichischen Sparkassen. Aufgrund § 23 Abs. 3 SpG iVm §§ 60 und 61 BWG erstreckt sich die Prüfpflicht auch auf den Konzernabschluss.

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde von der Hauptversammlung am 11. Mai 2016 erstmals als zusätzlicher Abschlussprüfer, in Anwendung von § 1 Abs. 1 der Prüfordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 SpG, gewählt. Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde vom Aufsichtsrat beauftragt.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer, (Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) und Frau Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann, Wirtschaftsprüfer, (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien), verantwortlich.

Wien, am 28. Februar 2018

Sparkassen-Prüfungsverband

Prüfungsstelle
(Bankprüfer)

Mag. Gerhard Margetich
Wirtschaftsprüfer

MMag. Stephan Lugitsch
Wirtschaftsprüfer

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-Kfm. Timo Steinmetz
Wirtschaftsprüfer

Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ERKLÄRUNG ALLER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Vorstand

Andreas Treichl e.h., Vorsitzender	Peter Bosek e.h., Mitglied
Petr Brávek e.h., Mitglied	Willibald Cernko e.h., Mitglied
Gernot Mittendorfer e.h., Mitglied	Jozef Síkela e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2018